Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wo er die Nothwenbigkeit ber rechtzeitigen Gineb= nung folder Werte betont, die aus ben Befestigungs= manieren fruherer Beit herftammend, "wo bie Bor= werke zu nahe vor ber hauptumfaffung und unter fich ancinander gelegen find, fich jest oftmale ge= genseitig bie freie Umficht verfperren und ber regi= profen Unterftühung mittelft Geschühfeuer mehr hinderlich als fordernd find;" ebenso wird die An= ficht des Berfaffere, daß fur eine attiv ju führende Bertheibigung bie betafchirten Forte einer Feftung unter fich und mit ber Baupt-Enceinte burch chauf= firte Stragen - wo möglich burch Gifenbahnen in Berbindung fteben muffen, allgemein getheilt werben. - Der in feiner Faffung febr gebrangt ge= haltene II. Theil bes Werkes bespricht im erften Rapitel ben Uebergang von bem Friedens= auf ben Rriegsfuß (erfte Anordnungen, Mobilma= dung ber Artillerie-Besatung), die Grundzuge gur Ausführung der technischen Borarbeiten (Organisa= tion ber Munitione=Berforgung, bee Batterie=Bau= Betriebs pp.), im zweiten Rapitel bie weitere Durchführung ber Armirung gegen ben gewaltsamen Angriff (ober - wie ber Berf. fagt -Bollzug der Rriegeficherheitsbewaffnung) und bie Vornahme praftischer Uebungen im Bertheibigunge= bienfte. - Der III. ebenfalls noch in ber zweiten Abtheilung des Werkes enthaltene-Theil behandelt das Berhalten in der Aftion ber Bertheibigung ber Festungen, burch alle Beitabschnitte berfelben hindurch, von dem Erscheinen bes Keindes im Dacht= bereich ber Festung an bis zur event. Kapitulation. Demgemäß werben junachft im erften Rapitel biefes III. Theiles die Magnahmen bei ber Berennung bes Plates - Anordnungen gegen einen Sand= ftreich und Bertheibigung gegen ben gewaltsamen Angriff - bemnachst im zweiten Rapitel aufeinan= berfolgend bie artilleriftische Bertheibigung ber be= tafdirten Forte und fodann ber Sauptenceinte, wie fich biefelbe bem allmäligen Borschreiten eines förmlichen Ungriffe gegenüber zu gestalten hat, fpftematifch und auf's Gingehendfte erörtert und wird dabei immer von Reuem auf die Nothwendig= feit einer aktiven Bertheidigung hingewiesen; auch betont, wie munichenswerth es ift, durch Erbauung von Contreapprochen und provisorischen Batterie= Emplacemente fich die Möglichkeit zu verschaffen, bem Angreifer auch außerhalb ber Festungswerke und überraschend entgegentreten ju konnen. Die Erfahrungen, die in diefer Beziehung der lette Rrieg gegen Frankreich an bie Sand gegeben hat, wurden auch fur biefen Theil bes Werkes auf's Trefflichfte verwerthet.

Die dem Werke beigegebenen Figuren-Tafeln find in Zeichnung und Ausführung gleich vorzüglich und wird dieses handbuch bes Festungskrieges als Lehre buch in den beutichen Artillerie-, Ingenieur= und Kriegsschulen seiner Einführung entgegensehen konnen, da ein gleiches vollständiges und systematisch bearbeitetes Werk auf Grundlage der neuesten Befestigungsprinzipien und der heutigen Artillerie-Bewassung in deutscher wie in einer fremden Sprache sower zu finden sein dürfte.

Eidgenoffenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement on die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 26. April 1873.)

Laut Befdluß tes schweizerischen Buntesrathes vom 20. 3anuar 1873 foll tie tiesjährige Schule für Infanteriezimmerleute vom 25. Mat bis 21. Juni in Solothurn flattfinden.

An tiefer Shule haben Theil gu nehmen:

1. Je ein Offizier ber Batalliene Rr. 43 Bern, 44 Solosthurn, 45 Waabt, 46 Waabt, 47 Appenzell A. Mb., 48 Jurich, 49 Thurgau, 50 Waabt, 51 Graubunben, 52 St. Gallen, 53 Walles.

Ferner: 1 Schübenoffizier ber Bataillone Rr. 3 Bern, 7 Burich, 9 Thurgau, 11 Glarus, 14 Waabt, 15 Genf, 18 Apspenzell A.-Rh., 19 Uri, 20 Zug, 21 Aargau, und 1 Schübensunteroffizier ber Bataillone Rr. 3 Bern, 12 Schwyz, 14 Waabt, 15 Freiburg, 16 Zürich, 17 Bern, 18 Graubunten, 19 Obswalben, 20 Luzern, 21 Basciland.

2. Ein Feldweibel bes Bataillons Rr. 42 Margau.

3.	"	Fourier	"	,,	"	41	"
4.	"	Wachtmeif	ter"	"	"	40	Wallis.
5.	#	"	,,	"	,,	39	Freiburg
6.	"	"	"	"	"	38	Aargau.
7.	"	"	,,	#	"	37	Bern.
8.	"	Rorporal	"	"	,,	36	"
9.	"	"	"	"	"	35	Wallie.
10.	"	"	"	,,	,,	34	Burich.
11.	"	"	"	,,	,,	33	Lugern.

12. Swei Tambouren von Baabt.

13. Die fammilichen biesfährigen Bimmerleuteretruten.

Diese sammtliche Mannschaft hat ben 24. Mai spätestens Rachmittags 4 Uhr in ber Raferne in Solothurn einzuruden und fich bem Kommanbanten bes Kurfes, Hrn. eibgen. Oberft Schumacher, zur Verfügung zu stellen.

Bei biefem Anlaffe machen wir bie Kantone, welche Offigiere in die genannte Schule ju fenden haben, wiederholt darauf aufmertsam, hiefur gang tuchtige, energische und wo möglich schon
in Folge ihres burgerlichen Berufes mit tem Fache vertraute
Offiziere auszuwählen. Das Gleiche gilt auch fur die in den
Kurs zu beordernden Unteroffiziere.

Die Zimmerleuterefruten haben in ihren Kantonen mit einem Refrutendetaschemente einen Borunterricht von wenigstens 10 Tagen zu erbalten, der sich zu erstreden hat auf die Pflichten und Obliegenheiten des Soldaten, überhaupt bessen bienstliches Berhalten, Reinlichfeitsarbeiten, Baden des Ternisters, Rollen des Kaputes und erster Abschnitt der Soldatenschule. In dens jenigen Kantonen, in welchen der erste Unterricht nicht zentralissirt ist, haben die Refruten einen der obigen Zeit entsprechenden Unterricht zu erhalten.

Die für bie Schule bezeichneten Kabres find fo gemahlt, baß nach und nach für jedes Bataillon ber Infanterie und ber Schügen ein Offizier und ein Unteroffizier für ben Pionierbienst ausgebildet werbe. Dieser Zwed wird nur bann erreicht, wenn bie Wahl auf in jeder Beziehung geeignete, namentlich auch mit ber technischen Borbilbung ausgeruftete und einen entsprechenben

Beruf treibenbe Berfonlichfeiten fallt.

Bei ber Auswahl ber Zimmermannsrefruten ist vorzugsweife auf Zimmerleute von Beruf zu sehen und barauf zu achten, baß bieselben bie im Reglemente vom 25. November 1857 für die Genietruppen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Die Ausstüllung ist durch das Reglement für Infanteriezimmerleute vorzeschrieben; wir sehen und indessen veranlaßt, hier namentlich solgende Punkte hervorzuheben:

- 1. Die Refruten sollen burchaus mit bem reglementarischen Faschinenmesser (§ 323) und mit ber Art nach ber Orsbonnanz vom 4. November 1862 ausgerüftet sein.
- 2. Die Unteroffiziere follen mit bem Safchinenmeffer fur biefen fpeziellen Sachbienft verfeben fein.

- 3. Ungefchliffene Aerte ober gafdinenmeffer werben auf Rosften ber Rantone in ber Schule geschiffen.
- 4. Die Refruten erhalten burdmeg bie orbonnangmäßige Bimmerleuten-Auszeichnung auf bem Redarmel.

Die Eitgenessenschaft tragt bie Kosten für Sold, Berpfiegung, Unterkunft und Instruktion sammtlicher Theilnehmer an ber Schule.

Die Mannichaft ift mit kantonaler Marschroute nach Colorthurn zu birigiren. Für ben heimweg erhalt fie vom Krieges tommissar bes Kurfes Marschrouten, sofern bie Kantone nicht verziehen, ihr solche ebenfalls mitzugeben. Die Entlassung ber Schule findet am 22. Juni ftatt.

Schließlich ersuchen wir bie betreffenben Kantone, bie zur Bollziehung bieser Anordnung erforterlichen Workehren recht; zeitig zu treffen und uns Ispätestens bis 15. Mai tas namentliche Werzeichniß ber zu ber Schule beorberten Theilnehmer einzusenben.

(Vem 5. Mai 1873.)

Laut Beschluß bes Bundesrathes vom 20. Januar 1873 follen bieses Jahr wieder brei Schulen fur angehende Offiziere und Offiziersaspiranten ber Infanterie und Schuben ftattfinden und awar:

- I. Schule für angehende Offiziere ber Infanterie und Schuten beutscher und frangofischer Bunge, vom 22. Juni bis 2. Auguft in Thun.
- II. Schule fur bie neuernannten Offiziere ber Infanterie und Schuben von Tesin und bie Infanterie Afpiranten frangofischer und italienischer Bunge, vom 4. August bis 12. September in Thun.
- III. Schule fur Offigiereafpiranten beutscher Bunge vom 23. September bis 3. November in Thun.

Das Kommanto über tie Schulen I und III ift bem Grn. eing. Oberft hoffietter, basjenige über bie II. Schule bem Grn. eitg. Oberft heg übertragen.

Die Theilnehmer ber I. Schule haben am 21. Juni, biejenigen ber II. Schule am 3. Auguft, biejenigen ber III., am 22. September Nachmittags 4 Uhr in ber Kaferne in Thun eingu-ruden.

Die Theilnehmer haben einen Raput nach Orbonnaus, ein Repetirgewehr nebst Zubehör und entweder die Gepäcktasche ober einen Tornister mitzubringen. Sammtliche Theilnehmer sind überdies mit einer Patrontasche sammt Riemen und Bajonnetische zu versehen. Die Offiziersaspiranten sind nach Borschrift bes Reglements zu bekleiben und auszurüften.

Die Ausruftung, Bewaffnung und Bekleibung wird einer genauen Kontrole unterworfen und Abweichungen von ben reglementarischen Borschriften sofort auf Kosten ber Betreffenben resp. ber Kantone beseitigt werben.

Un Reglementen follen bie Schuler mitbringen:

bie Grergirreglemente; bas Bienftreglement nebft bem Unhang über bie Bflichten ber

einzelnen Grabe;

bie Anleitung gur Renntniß bes Repetirgewehrs und biejenige fur bie Infanteriezimmerleute.

Die einzelnen Detaschemente find mit tantonalen Marschrouten zu verseben, welche, wo möglich, so einzurichten find, bag bie Baffenplage in einem Tage erreicht werben tonnen.

Schllesitd ersuchen wir die Kantone, die Schüler vor ihrem Abgange einer sanitarischen Biste zu unterwerfen und uns bis zum 1. Juni die Verzeichnisse der Offiziere und Afpiranten einzusenden, welche die I. Schule zu besuchen haben, bis zum 15. Juli die Verzeichnisse für die II. Schule und biejenigen für die III. Schule bis zum 1. September.

a Austand.

Deutsches Reich. Bum erften Male werten im nachsten fast burchwegs gegenseitig kennen und ebenso von ihren Chefs Sommer gegenseitige Kommanbirungen preußischer und bayeris gekannt find, wenigstens soweit bies unsere militarische Organisscher Offiziere ftatifinden. Bu ben Belagerungs: und Pontons sation und unser Reservespflem gulaffen, wonach, was man auch

nier-Uebungen bei Graubeng werben baverifche Ingenieuroffiziere, zu ben Artillerie-Schiestungen auf bem Lechfelbe preußische Artillerie-Offiziere gugezogen.

Frankreich. (Starke ber Bataillone.) Bu ben Erfahrungen im letten Kriege gehört auch bie, baß bas Manövriren in kleineren Abtkeilungen in Rudficht auf bie mörberische
Wirkung ber Bräzisionswaffen eine unbedingte Nothwenbigkeit
sei, und baß bas Bataillon bemgemäß eine zu große Truppenmasse barstelle, um surber als taktische Einheit gelten zu können,
baß vielmehr die Kempagnie bazu geeignet gemacht werden musse,
bei ben in Frankreich statisindenden Reorganisationen hat man
auch ber vorberührten Nothwendigkeit die gebührende Ausmerksamkeit zugewendet. Es wurde nämlich im "Bulletin de la
Reunion des Officiers" an die Armee die Frage gerichtet: "inrerhalb welcher Grenzen die Zusammensehung einer Kompagnie
gehalten werten musse, um den Dienst sowohl im Frieden, als
auch im Kriege zu sichern."

Die hierauf in bemfelben Blatte gegebene Antwort ift von so allgemeinem Interesse, daß wir sie hier wiederzugeben uns veransaft sehen. Sie lautet: "Die Infanterte-Kompagnie muß vernünftigerweise als ein Berein von Kampfgenossen zahlreich genug sein, um e'nen widerstandsfähigen Kern zu bilden, um einen speziellen Punkt des Schlachtfelbes, eine Befestigung, ein Gebölz, den Lauf eines Baches festhalten zu können; sie muß hinreichend kompakt und homogen sein, damit alle Männer, aus welchen sie zusammengesetzt ist, von den wenigen sie befehligenden Offizieren gekannt seien, und daß dieselben ein Band wahrer Kameradschaft, selbst Freundschaft umschlinge, ein Band, welches das Resultat der dauernden Gemeinsamkeit der Existenz und der militärischen Ordnung ist.

Der Friedensstands einer Infanterie-Kompagnie wird gemäß bem neuen Militärgesetz höchstens ungefähr ben britten Theil bes Effektivstandes auf dem Kriegsfuß betragen. Dieses Beryhältniß ergibt sich in der That aus der Bergleichung der Anzahl Reservisten mit jener der bei den Fahnen besindlichen Soldaten, wenn man zugleich in Betracht zieht, daß dieses Berhältniß sich für die Infanterie etwas höher stellen muß, als für die anderen Wassen, welche im Frieden wegen des nothwendigen speziellen Interrichtes einen vom Kriegsfuße wenig abweichenden Effektivsstand haben werden.

Nach bieser verausgesenbeten Erwägung werben fich bie Grenzen fur bie Busammensehung einer Kompagnie mit genügenber Sicherheit bestimmen laffen. Man wird nämlich finden, daß ber Effettivftand einer Infanterie-Kompagnie auf bem Friedenssuße zwischen 120 bis 150 Mann gehalten werben muffe.

Diese Zahl ift übrigens stets in ber Armee als bie gunftigste erkannt worben, insbesondere rudfichtlich ber Wirksamkeit im Kommando, der Leichtigkeit ber Administration, ber Berpflegung und ber Disztplin.

Unter biefe Biffer barf nicht herabgegangen werben, weil fonft fdmere Ungutommlichteiten gefchaffen murben, von benen wir bier nur bie wichtigften bezeichnen : Digverhaltniß gwifden ben Rabres und ber Solbatengahl; Schwierigkeiten furs Das norriren und bie Inftruttion; Mangel an Befchaftigung für Unter= und Oberoffiziere; verzettelter innerer Dienft; fcwierige Berpflegung. Diefe Ungutommlichkeiten werben noch fühlbarer, wenn bie Bahl ter Beurlaubten, Gemeftrirten und Rranten que nimmt; wenn bie Rothwendigfeit bes Dienftes ober einer außeren Arbeit taglich eine gewiffe Angahl Golbaten in Anspruch nimmt, fo bag beren in ben Rethen faum fo viel erubrigen, um bie Baffen zu ergreifen. Die Biffer 120 bie 150 (einschließ: lich ber Rabres) auf bem Friedensfuße barf aber auch nicht mertlich überschritten werben, weil fie, gemäß ben obigen Bemertungen, einem Effettivftanbe von 360 bis 450 Mann auf bem Rriegefuße entfpricht. Ueber biefen Effektivftand hinaus: geben, hieße ber tattifchen Ginheit eine ju große Glaftigitat und Fulle verleihen, biefen Bund von Rameraben zerftoren, bie fich fast burdmege gegenseitig tennen und ebenso von ihren Chefe gekannt find, wenigstens soweit bies unsere militarifche Organis